

ist tatsächlich jeder eigentlich religiös verstandene und als solcher zu verantwortende Befehl eine Frucht tieferen Gehorchens gegenüber Gott. Nur wenn der Befehlende mit dem eigentlich Unaussprechlichen und nie adäquat Ansprechbaren der individuellen Einzelpersönlichkeit seines Untergebenen ernst macht, vermag er die gebotene Verfügungsmächtigkeit der ebenso gebotenen Behutsamkeit gegenüber dem Unbegreiflichen göttlich ausschließlicher Verfügung zu einen. Der Obere wird dann wissen, daß es Zeiten und Situationen geben kann, in denen die Person des Untergebenen „sich nicht fragen und beraten“ läßt, in denen ein unerleuchteter Befehl erst eigentlich „Grund zum Ungehorsam geben“ würde (Gertrud von le Fort, *Die Abberufung der Jungfrau von Barby*). Er wird aber auch wissen und damit rechnen, daß es eine Flucht in die Situation als vorgestellter Begründung von Ausnahmen gibt, ein Versteckenspielen hinter individuellen Bedürftigkeiten, und daß er sich des Ungehorsams vor Gott und seiner Ordensgemeinschaft schuldig machen würde, wollte er um des lieben Friedens willen die Augen schließen oder Erlaubnisse geben, die vor Gott nur ein Mittun im Ungehorsam bedeuten könnten.

Bei allem Befehlen und Erlauben aber wird der Obere nie genug davon überzeugt sein können, daß er selbst vielfältigem Mißverständen und Übersehen offen ist. Das kann ihn nie der gefahrvollen Verpflichtung zu entscheiden entbinden, ja auch hier wieder müßte das ängstliche Ausweichen vor der sadlichen Gefahr die eigentliche Gefährdung der Persönlichkeit seiner selbst und seines Untergebenen bedeuten. Gerade so aber sieht er sich unter das gleiche Kreuz Christi gestellt, unter dem allein er den Untergebenen sehen darf, dem Kreuz der Hingabe ans Unbegreifliche, das der Gefährdung enthebt, wenn um Gottes willen der Gefahr nicht müde ausgewichen wird.

Gehorsam in der Welt

Von Johannes B. Hirschmann S. J., Frankfurt a. M.

Die innere Bereitschaft, das eigene Tun und Lassen der sittlichen Autorität eines anderen Menschen zu unterstellen, und in ihrer Anerkennung das eigene Leben zu gestalten, entfaltet sich in einer Vielfalt von Ordnungen in Welt und Kirche. Ihrer Eigenart entsprechend nimmt der Gehorsam immer wieder einen verschiedenen Charakter an. Die Gefahr, alle menschlichen Sozialordnungen zu nivellieren, die heute besonders groß ist, führt ebenso wie die Gefahr, in unzulässiger Weise alle diese Ordnungen auf *eine*, „fundamentale“ zurückzuführen, leicht zu Verzerrungen des Gehorsams und der Gehorsamsvorstellungen.

Das gilt vom Gehorsam innerhalb der Kirche. Der Gehorsam, den die Gläubigen den Trägern kirchlicher Lehr- und Hirtengewalt allgemein schulden, ist verschieden von dem besonderen Gehorsam, den auf Grund ihres Weihegelöbnisses die Priester ihrem Bischof schulden. Er ist erst recht verschieden von dem religiösen Gehor-

sam, der im Gelübde begründet, eine bestimmte Lebensform im Sinn des evangelischen Rates darstellt. Auch das freie kirchliche Vereinigungswesen hat verschiedene Formen von Vor- und Unterordnung — und in einer bestimmten kirchlichen Vereinigung können verschiedene Formen des Gehorsams zusammenkommen. — Noch differenzierter ist das Bild in der vielschichtigen sozialen Wirklichkeit der Welt.

Der Gehorsam in der Familie

Bereits das elementarste soziale Gebilde in der Welt, die Familie, zeigt eine Vielfalt, die sehr bedeutungsvoll ist. Vielleicht ist man geneigt, als die hervorstehendste und eigentlichste Gehorsamsbeziehung in ihr die *zwischen den Kindern und Eltern* zu betrachten. Und doch zeigt diese gerade als Gehorsamsbeziehung eigentümliche Unvollkommenheiten, und es wird verhängnisvoll für das rechte Verständnis des Gehorsams überhaupt, wenn man gerade sie als seine „gleichsam reinste Form“ betrachtet. Die elterliche Autorität wurzelt in der Erziehungspflicht der Eltern, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem ehelichen Recht zur Begründung neuen Lebens gegeben ist. Die verantwortliche Inanspruchnahme dieses Rechtes setzt voraus, daß die Eltern gewillt sind, das durch sie begründete Leben des Kindes auch zur vollen menschlichen Reife zu führen. Zur vollen sittlichen Selbstbestimmung ist ja das Kind, so wie es unmittelbar ins Dasein tritt, noch nicht fähig. Die elterliche Autorität ist also wesentlich auf die Hinführung des Kindes auf diese vollmenschliche Reife hingeordnet. Sie umfaßt damit die Gesamtheit aller noch unentwickelten Lebensentscheidungen des Kindes. Sie ist darin umfassender als alle andern natürlichen Gehorsamsbereiche. Sie lebt aber geradezu von der Unfähigkeit des Kindes, im Gehorsam den sittlichen Akt des elterlichen Befehlens in einer ebenbürtigen Weise sittlicher Aneignung zu erwideren. Darum haben die Eltern immer die größere Verantwortung. Diese modifiziert sich zugleich in dem Umfang, als ihr Ziel erreicht wird, als das Kind selbst imstande ist, in eigener Verantwortung zu entscheiden. Sie hört mit der Reife des Kindes auf. — Die Entscheidungen, in denen der werdende Mensch am stärksten im Vorgriff auf die Gesamtheit seines Lebens diesem eine bleibende Gestalt gibt, die Berufsentscheidung und die Entscheidung zur Ehe oder Ehelosigkeit, stehen nicht mehr unter der Gehorsamspflicht gegenüber den Eltern.

Wann hier ihre Autorität und mit ihr die Gehorsamspflicht des Kindes hinfällig wird, ist eine Frage, die an erster Stelle die Wirklichkeit des Lebens selbst entscheidet, nicht eine positive Satzung. Diese hat in der Festlegung gewisser rechtlicher Verantwortlichkeiten im Rahmen des gesamt menschlichen Zusammenlebens ihren Sinn — aber es ist durchaus möglich, daß bei verschiedenen Kindern oder in verschiedenen Fragen die Grenze verschieden früh oder spät erreicht wird. Es gehört zu den vom elterlichen Gewissen zu beantwortenden Tatsachenentscheiden, diese Grenze festzustellen und zu achten.

Wenn darüber hinaus das Kind noch im Rahmen der Hausgemeinde bleibt, untersteht es selbstverständlich noch einer *innerhäuslichen Autorität* seiner Eltern. Diese aber ist innerlich verschieden von jener, die aus der Verantwortung für die Erziehung stammt — sie beschränkt sich auf die Ordnung des Hauswesens. — Es ist

ebenso selbstverständlich, daß in der Gestaltung seines Eigenlebens der zur Reife gelangte Jugendliche gut daran tut, auf den Rat seiner Eltern zu hören — schon um der echten Kontinuität seiner sittlichen Entwicklung willen. Aber diese Bindung ist Pietät und Klugheit, nicht mehr Gehorsam.

Die elterliche Autorität selbst weist bereits eine innere Struktur auf, die einen dem Kindesgehorsam vorgelagerten Bereich innerfamiliären Gehorchens einschließt: den *Gehorsam der Frau gegenüber dem Mann*. Er ist von dem kindlichen wesentlich verschieden. Er wurzelt nicht in einer mangelnden Reife der Frau, ihr Leben selbst zu bestimmen; nicht in einer Art Erziehungsbedürftigkeit der Frau durch den Mann. Er ist echter Gehorsam unter Reifen — und darin „vorbildlicher“ für die Mehrzahl mitmenschlicher Gehorsamsbeziehungen als der Kindesgehorsam. Er ist beschränkt auf die Notwendigkeit der äußeren Einheit des ehelichen und darauf aufbauenden familiären Gemeinschaftslebens. Wie jede natürliche menschliche Gemeinschaft, haben Ehe und Familie ein ihnen eigenständiges „Gemeinwohl“. Dieses umgreift all die Regelungen, die es den Gliedern dieser Gemeinschaft — der Ehe, der Familie — ermöglichen, bei der gemeinsamen Angewiesenheit auf bestimmte äußere Lebensbedingungen so zusammen zu leben und zu wirken, daß jeder die Werte seines Menschentums, seiner persönlichen Eigentümlichkeit entsprechend, in und durch diese Gemeinschaft entfalten kann. Solche Regelungen setzen in jeder Gemeinschaft eine Autorität voraus, deren Träger die Glieder der Gemeinschaft wirksam auf dieses „Gemeinwohl“ hinordnen kann, m. a. W., die ihnen befehlen kann, und der sie um des Gewissens willen zu gehorchen haben. Grund und Grenze dieser Weisungsgewalt und Gehorsamspflicht ist eben dieses Gemeinwohl: die menschenwürdige äußere Ordnung dieser Lebengemeinschaft.

Es ist bereits bei andern Gelegenheiten in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen worden, daß der natürliche gottgewollte Träger dieser Gewalt in Ehe und Familie der Mann ist. Die Innigkeit und gegenseitige Ergänzungsbedürftigkeit läßt aber im natürlichen Leben den Rechtscharakter dieser Gehorsamsbeziehung als solchen kaum sichtbar werden. Stärker als irgendwo sonst ist hier das Recht von der Liebe durchseelt. Anderseits ist gerade der Gehorsamscharakter dieses Verhältnisses, wo es sittlich reif verwirklicht wird, von entscheidender Bedeutung für die Erziehung des Kindes zu einem umfassenderen Gehorsamsverständnis, als es ihm sein kindlicher Gehorsam erschließt. Spürt es doch ursprünglich bei aller Einheit der elterlichen Autorität ihm gegenüber den strukturellen Unterschied, in dem in ihrer Geltendmachung Vater und Mutter stehen. Mag im einzelnen die Tatsache dieses Unterschiedes vom Kind mißbraucht werden können, um die Eltern gegeneinander auszuspielen — im allgemeinen stärkt die Autorität des Vaters die mütterliche ebenso fruchtbar, wie diese die väterliche mildert und situationsgerechter zum Zug kommen läßt. — Wo in der Halbfamilie (bei Waisenkindern, bei unehelichen Kindern, bei „Ehescheidungswaisen“) einer von den Eltern ausfällt, wird der Erzieher nicht bloß allgemeine Erziehungsgefahren feststellen, sondern auch besonders solche der Erziehung zu echter sozialer Unterordnung in allen übrigen menschlichen Ordnungen.

Elterliche Autorität über die Kinder, innereheliche Autorität des Mannes über die Frau, häusliche Autorität des Familienvorstandes über die Hausangehörigen

bilden in ihrer Einheit die innerfamiliäre Autorität und Gehorsamsordnung. Der letzte der genannten Bereiche ist weniger als der erste und zweite vom Wesen des Menschen her festgelegt — er zeigt auch die stärksten Formen geschichtlichen Wandels. Die patriarchalische Autorität des „Familievaters“ in der Großfamilie — die in manchen Völkern anzutreffende Autorität der Großmutter — die Bedeutung, die in manchen Familien der „Familienrat“ hat — der Übergang, der sich in unseren Tagen von der „Herrschaft“ und ihrem „Gesinde“ zu dem „Arbeitgeber“ in der Familie, der „Hausangestellte“ beschäftigt, vollzieht — all dies sind Formen einer sozialen Wirklichkeit, die auch ihren eigentümlichen Gehorsamsbereich hat. Er unterscheidet sich nicht nur von dem des innerfamiliären Kerns, sondern auch von dem freier, vertragsrechtlich geregelter Abhängigkeitsverhältnisse in der sonstigen Wirtschaft. In ihrem Schwinden, in der Tendenz der Familie zur „Kleinfamilie“ kommt nicht nur die wachsende Freiheit des Menschen in der sozialen Wirklichkeit zum Ausdruck — und damit zweifellos ein echter Wert, es schwinden damit zugleich auch echte Werte, Werte der Geborgenheit und der Verantwortungsfreudigkeit gegenüber andern; und es ist im einzelnen nicht leicht, zu sagen, wie weit der Gewinn den Verlust ausgleicht, der hier zu beobachten ist.

Der staatsbürgerliche Gehorsam

Es gibt im Grunde nur zwei Sozialgebilde, die sich aus der Angewiesenheit des Menschen auf die Organisation seines innerweltlichen Zusammenlebens mit andern mit Wesensnotwendigkeit ergeben: die Organisation der Familie und die des Gemeinwesens. Bei jener handelt es sich um die menschenwürdige Ordnung der Fortpflanzung des menschlichen Lebens; bei dieser um die Gewährleistung der äußeren Ordnung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der menschlichen Personen und Personengruppen in dem gemeinsamen Lebensraum des Volkes. Das staatliche Gemeinwohl hat in umfassender Weise die Voraussetzungen für die äußere Einheit und Ordnung dieses Zusammenlebens zu schaffen, eines Zusammenlebens grundsätzlich gleicher freier Menschenwesen. Auch seine Verwirklichung macht eine Instanz notwendig, die alle einzelnen wirksam auf diese Ordnung hin verpflichtet. Der ihr geschuldete Gehorsam gehört ebenso zu den wesentlichen Pflichten des Menschen wie der innerfamiliäre der Kinder gegenüber den Eltern und der Frau gegenüber dem Mann. Nur daß im Unterschied zur Familie der Träger dieser Autorität nicht vom Wesen des Menschen her festgelegt ist.

Gerade in dem Element der Freiheit, das bei dieser Festlegung sichtbar wird, liegt eine eigentümliche Gefährdung des Verständnisses für das Wesen des staatsbürgerlichen Gehorsams begründet: daß nämlich sein verpflichtender Charakter nicht auf die Natur der menschlichen Person und den Urlieber derselben zurückgeführt wird, sondern auf menschliche Setzung, Konvention oder Gewöhnung. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn das Gemeinwesen, wie es der Würde des freien Menschen besonders angemessen ist, eine Regierungsform hat, bei der nach Möglichkeit alle, die durch die staatliche Weisung gebunden werden, bei der Bestellung des Trägers der Weisungsgewalt mitbeteiligt sind — so wie es in der Demokratie der Fall ist. Die Polemik gegen jene Herrschaftsformen, bei denen einem Teil der Staatsbürger — vielleicht der starken Mehrheit von ihnen, sei es mit Recht — in-

folge einer mangelnden Befähigung dazu — sei es mit Unrecht — infolge des Machtwillens einzelner — diese Mitbestimmung versagt bleibt, führt leicht zu einer ungebührlichen Ablehnung des Staatsbürgers als „Untertan“ überhaupt. Echte Befehlsgewalt des Staates gerät dann im Bewußtsein der Bürger in eine bedenkliche Nähe zur Tyrannis, zur Diktatur, zum Absolutismus. Die Ablehnung des „Obrigkeitstaates“ nähert sich der Forderung nach dem Ersatz der sittlichen Verbindlichkeit staatlicher Weisung im Gewissen durch bloß äußere „soziale“ Verbindlichkeiten, im Grunde hypothetischer Art, denen sich entziehen darf, wer es gefahrlos kann.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Anerkennung echter sittlicher Autorität des Gemeinwesens unter uns gelitten hat und ihre Rehabilitierung eine der wichtigsten Aufgaben der Christen in ihrer Arbeit im öffentlichen Raum ist. Daß der häufige Mißbrauch dieser Autorität den Notstand mitverschuldet hat, entschuldigt nicht. Gerade diese Tatsache verpflichtet uns vielmehr, in aller Entschiedenheit den Staat immer wieder auf die ihm jm Gemeinwohl gesetzten Grenzen seiner Weisungsgewalt zu erinnern; der gefährlichen Ausweitung seiner Zuständigkeiten in jenen Bereich, der von der menschlichen Person unmittelbar oder von kleineren Sozialgebilden innerhalb des Staates oder von der Kirche zu erfüllen ist, wirksam zu widersprechen und zu widerstehen; und nicht zuletzt: nicht immer wieder selbst zu rasch nach dem starken Arm des Staates zu rufen.

Mit dem Gesagten soll aber nicht gesagt sein, daß alle Anweisungen der staatlichen Gewalt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergehen, das gleiche Gewicht an Gewissensbindung enthalten und in gleicher Weise den Gehorsam zur staatsbürgerlichen Pflicht machen. Die Moraltheologen der letzten Jahrhunderte haben in der Lehre von den „Pönalgesetzen“ auf diesen Tatbestand hingewiesen. Es würde hier in unserm Zusammenhang zu weit gehen, das Für und Wider zu diskutieren, das in den letzten Jahrzehnten gegen diese Lehre geltend gemacht wurde. Aber das kann wohl als bleibender Ertrag der Diskussion festgehalten werden: neben dem um des Gemeindewohls willen unbedingt bis in das Gewissen hinein verbindlichen staatlichen Befehl steht ein Bereich von Ordnungsvorschriften, denn diese unbedingte Verbindlichkeit nicht zukommt, weil weder das Gemeinwohl eine solche verlangt noch der Träger staatlicher Autorität eine solche beabsichtigt.

Wenn wir hier von staatlicher Autorität und vom Gemeinwesen sprechen, dann sind wir uns bewußt, daß sie ihrer geschichtlichen Erscheinungsform nach in eine Fülle von Formen heute hineindifferenziert sind, die erst in ihrer Gesamtheit die Ordnung des öffentlichen Lebens der Menschen rechtlich integrieren. Dazu gehört *die Autorität der Gemeinde* ebenso wie die Autorität einer sich mit sittlicher Notwendigkeit immer mehr konkretisierenden *Autorität der organisierten Völkergemeinschaft*. Auch *die Autorität berufsständischer Ordnungen* im Sinne des Sozialrundschreibens „Quadragesimo Anno“ Pius XII. gehört dazu. Alle diese Formen haben mit der staatlichen im engeren Sinne das Gemeinsame, daß sie durch das Gemeinwohl, das dem von ihnen bestimmten Bereich sozialer Organisation zugeordnet ist, sowohl begründet als begrenzt werden. Auch bei ihnen ist die Möglichkeit ungebührlicher Übersteigerung ihrer Zuständigkeit gegeben. — Das darf uns nicht hindern, in der durch sie gegebenen Vielfalt der ordnenden Mächte und Gehorsamsbindungen echte soziale Werte zu schen.

Der Gehorsam im freien gesellschaftlichen Raum

Familie und Gemeinwesen sind Wesensgestalten der sozialen Wirklichkeit des Menschen. Außer ihnen gibt es — wenn wir vom kirdlichen Bereich einmal ganz absehen — eine Fülle von Sozialgebilden, die der Mensch in sozialer Freiheit schafft, um in Zusammenarbeit mit andern jene Ziele seines Lebens zu verwirklichen, die er weder in Familie und Gemeinwesen verwirklichen kann, noch sonstwie allein. In einer unendlichen Fülle von Formen vereinigt, verbindet, vergenossenschaftet, vergesellschaftet er sich mit andern, in Betrieben, in Unternehmen, in Vereinen, Verbänden und Bünden, in Interessenorganisationen der verschiedensten Art, in Gesellschaften, in Parteien usw. Auch dieses freie menschliche Vereinigungswesen verlangt eine Fülle organisatorischer Regelungen, die nicht nur Nebenordnungen, sondern auch Unterordnungen — Organe der Weisungsgewalt und ausführende Organe — notwendig machen. Von den bisher genannten Sozialgebilden unterscheiden sich diese aber grundlegend dadurch, daß der Mensch nicht durch sein Wesen auf sie hin verpflichtet ist. Die Freiheit, sich einer von ihnen anzuschließen oder nicht, läßt von vornherein die mit dem Eintritt vollzogene Unterordnung unter die Satzung, und in ihrem Rahmen unter die Organe mit Weisungsbefugnis als frei übernommene Einschränkung der eigenen Freiheit erscheinen. Das ist ein Gehorsam eigentümlicher Art.

Dabei ist die Freiheit nicht unbegrenzt. In vielen Fällen kann der Mensch nicht ebenso uneingeschränkt, wie er frei ist, in einem solchen Gebilde Mitglied zu werden, seine Mitgliedschaft wieder aufzugeben. Aber das ändert nichts daran, daß er dem Gesamtziel dieses Sozialgebildes anders verpflichtet ist als dem Gemeinwohl. Er bestimmt kraft der Freiheit seines Koalitionsrechtes den Inhalt der Abhängigkeiten, in die er sich begibt, mit. Das Stehen zum Wort oder zum Vertrag ist darum mehr Treue zu sich selbst als eigentlicher Gehorsam. Grundsätzlich kann er die Bindung ja auch wieder lösen — und wo er es nicht kann, da geschieht das um der mit dem Vertrag oder Versprechen übernommenen Verbindlichkeiten willen, nicht in Unterordnung unter eine Autorität.

Auch in einer andern Hinsicht ist die Freiheit in solchen Vereinigungen nicht unbegrenzt: sie ordnen die Abhängigkeitsverhältnisse in ihren Bereichen sinnvoll gemäß der Natur der Sache. Der Betrieb als eine technische Organisation macht in der Wirtschaft andere Ordnungsverhältnisse notwendig als etwa das Unternehmen, die rechtliche Organisation, in deren Rahmen ein Betrieb wirtschaftet. Es wäre sinnlos, die Unterordnung in beiden Fällen etwa nach Art der Unterordnung in einer Familie oder nach Art der Unterordnung in einer militärischen Einheit organisieren zu wollen; sie haben in ihrem technischen, bzw. gesellschaftsrechtlichen Charakter eine Eigentümlichkeit, die nicht vernachlässigt werden darf, wenn das Zusammenleben der Menschen in ihnen sinnvoll bleiben soll. Gewiß sind der menschlichen Freiheit im Entwurf dieser Ordnungen und Satzungen nicht die Grenzen gesteckt wie in der Familie und in dem Gemeindewesen. Aber ihre grundsätzliche Vernachlässigung, etwa durch einen allzu „patriarchalischen Betrieb“, oder in einer „Verbandsfamilie“ schafft nicht nur soziale Reibungen, sondern gefährdet nicht selten auch die Würde des Menschen. Seine soziale Selbstverwirklichung soll in sinn-

erfüllten Formen vor sich gehen, auch wo diese Schöpfungen seiner Koalitionsfreiheit sind. Nicht selten greift gerade um dieses Umstandes willen in diese Formen freien Gemeinschaftslebens die ordnende Hand des Staates ein und schafft so eine durch sie „bedingte“ staatsbürgerliche Gehorsamspflicht.

Offenheit zum kirchlichen Gehorsam

In dem theologischen Begriff der „potentia oboedientialis“ der menschlichen Natur, der „gehorsamlichen Mächtigkeit“ auf die Teilnahme am persönlichen Leben Gottes in der Gnade, ist auch zum Ausdruck gebracht, daß einerseits Gott die freie Möglichkeit hat, den Menschen über jene sozialen Wirklichkeiten hinaus, auf die er von Natur hin angelegt ist, sozial zu vollenden — in der Gemeinschaft der Kirche, in der Gemeinschaft mit den Engeln, in der Teilhabe an seinem eigenen dreipersönlichen Leben; daß anderseits diese Verwirklichung den Menschen doch bis in seine Natur hinein erfäßt, in ihr ihre Voraussetzung hat, sich in geheimnisvollem Zusammenhang mit ihr vollzieht. Gerade deshalb ist ein rechtes Verstehen und ein rechter Vollzug der „natürlichen“, „weltzugewandten“ Gehorsamsordnungen nicht bedeutungslos für den rechten Vollzug der übernatürlichen. Sonst geraten wir in Irrungen, wenn wir den „kindlichen Gehorsam“ gegenüber dem Heiligen Vater oder gegenüber unserer „Mutter“ Kirche leben wollen; oder den Gehorsam, den wir als gute Kämpfer Christi, als „Bürger“ im „Gottesreich“ schulden.

Anderseits verführt diese Verbundenheit der natürlichen und übernatürlichen Ordnung gelegentlich dazu, das Unterscheidende beider zu übersehen, und dann etwa allzu sehr Bindungen, die nur im übernatürlichen Bereich möglich sind, auf den natürlichen zu übertragen. Die Gewalt, die Christus der Hierarchie seiner Kirche übertragen hat, hat keine Entsprechung im staatlichen Bereich; sie reicht viel tiefer hinein in das innere menschliche Leben und Gewissen als dieser. — Der Gehorsam, den um des Gottesreiches willen die Ordensleute geloben, reicht viel weiter als vergleichsweise der im gesellschaftlichen Raum der Welt in freier Bindung übernommene. — Selbst das kirchliche Vereinigungswesen hat nicht nur in der Koalitionsfreiheit im genossenschaftlichen Raum der Kirche die Grundlage der ihm eigentümlichen Bindungen, sondern zugleich in den Charismen seiner Gründer.

Am schwierigsten werden die Verhältnisse dort, wo sich im lebendigen Gemeindeleben alle möglichen Gehorsamsverhältnisse überschneiden. Das führt leicht zur Verwischung der Grenzen der Weisungsgewalt in den verschiedenen Bereichen; zu Gehorsamsschwierigkeiten der Gläubigen; zu Konflikten zwischen den verschiedenen eigenständigen Gewalten. Je klarer die Begründung der unterschiedlichen Bereiche erkannt, je entschiedener ihr eigentümlicher Wert anerkannt und ihre Grenze geachtet wird, um so offensichtlicher wird dem Gehorchen den die Fülle der sittlichen Kraft, die aus dem Organismus der wohlgegliederten Autorität wächst: in der Gott, der Vater, Menschen teilnehmen läßt an jener lebendigen, lebenspendenden Gewalt, die in Ihm ihren Ursprung hat.